

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sportbahnen Eischoll

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Sportbahnen Eischoll Augstbordregion AG (SEA). Der Kunde anerkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SEA, indem er Dienstleistungen und Produkte der SEA in Anspruch nimmt.

Die AGB können jederzeit ohne Ankündigung aktualisiert werden. Wir empfehlen, diese regelmässig auf unserer Webseite zu prüfen.

2. Billette und Abonnemente

2.1. Gültigkeit

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Als Ausnahme gelten die Punktekarten. Diese sind für Personen in der gleichen Tarifklasse übertragbar. Alle Billette und Abonnemente sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Punktekarten haben eine Gültigkeit von 2 Jahren.

2.2. Sondertarife

Für den Erwerb von Billetten und Abonnements zum Sondertarif (Kleinkind, Kind, Jugendliche) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorweisen der Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt. Massgebend sind dabei die Jahrgänge, welche vor der jeweiligen Saison definiert wurden. Diese sind auf der Webseite der Sportbahnen und auch im Aushang bei der Kasse ersichtlich.

Ein Gruppenrabatt wird nur gewährt, wenn der gesamte Betrag auf einmal bezahlt wird.

Ein Familienrabatt wird gewährt, wenn eine Familie gegen Vorweisung eines Ausweises drei oder mehr Skipässe gleichzeitig bezieht. Als Familien gelten ein oder beide Elternteile zusammen mit den eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

Personen mit Beeinträchtigung und entsprechendem IV-Ausweis wird der Skipass zum Kindertarif gewährt.

2.3. Verbundabonnemente

Bei Verbund-Abonnements mit anderen Gebieten (z.B. Magic Pass, Oberwalliser Skipass, Valais Ski Card, Valais Mountain Card etc.) gelten die Bestimmungen für die jeweilige Karte.

Im Falle einer Schliessung innerhalb der Saisonzeiten gelten bei Verbund-Abonnements mit anderen Gebieten (z.B. Magic Pass, Oberwalliser Skipass, Valais Ski Card, Valais Mountain Card etc.) die jeweiligen Bestimmungen.

2.4. Depot Gebühr bei Keycard

Werden Tickets als Keycard ausgestellt, fällt eine Depotgebühr an (gemäss aktueller Preisliste). Das Depot wird bei Rückgabe der Keycard zurückerstattet. Im Fall einer beschädigten Keycard wird kein Depot vergütet. Die Keycard kann wiederholt an der Verkaufsstelle der SEA aufgeladen werden.

2.5. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Billetts oder Abonnements wird gegen Vorweisen der Kaufquittung ein einmaliger Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 in Rechnung gestellt.

2.6. Fahrkarte vergessen

Falls der Inhaber seine Mehrtageskarte vergessen hat, kauft er eine neue Tageskarte. Nach späterem Vorweisen der Mehrtageskarte, wird die gekaufte Tageskarte rückvergütet. Für die Ausstellung der neuen Karte (Ersatzkarte) wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

2.7. Missbrauch/Fälschung

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter Anwendung derselben Bestimmung entzogen werden. Der Verwender hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 zu bezahlen.

Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2.8. Umtausch/Rückerstattung

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Aus dem Arztzeugnis muss ersichtlich sein, für wie lange Zeit die verletzte oder erkrankte Person keinen Schneesport betreiben kann. Entsprechend wird der Kaufpreis ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet (siehe untenstehende Auflistung). Andere persönliche Gründe bieten keine Grundlage für eine Rückerstattung.

Rückerstattungsbeträge

- Tages- und Punktekarten
Keine Rückerstattung
- Mehrtageskarten
Kaufpreis abzüglich der in Anspruch genommenen Tage (es werden nur vollständige Tage gerechnet)

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr, technischer Ausfall) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Von Bund oder Kanton verordnete Betriebsschliessungen:

Sollte von Bund oder Kanton eine Betriebseinstellung angeordnet werden, gewähren wir für verkaufte Mehrtageskarten folgende Gutschriften in Form von Gutscheinen für das nächste Jahr:

| Situation | Gutschrift |
|----------------------------------|-------------------|
| - Keine Öffnung aller Skigebiete | 100% |
| - Schliessungsentscheid 31.12. | 80% |
| - Schliessungsentscheid 15.01. | 60% |
| - Schliessungsentscheid 31.01. | 30% |
| - Schliessungsentscheid 15.02. | 10% |

Nach dem 15. Februar 2024 wird keine Rückvergütung mehr gewährt.

Zertifikatspflicht

Eine Einführung einer allfälligen Zertifikatspflicht (z.B. bei einer Pandemie) in den Skigebieten durch Bund oder den Kanton berechtigt weder zum Umtausch, zur Änderung, Rückerstattung oder Rücknahme von gekauften Fahrkarten oder Skipässen.

2.9. Kontrolle

Ein elektronisches Kontrollsystem für Fahrausweise ist vorhanden. Die entsprechenden Leser sind ordnungsgemäss zu benutzen und der Benutzer der Bahn hat den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Die Billette und Abonnemente sind auf Verlangen vorzuweisen.

3. Zahlungsmittel

Die SEA akzeptiert folgende Zahlungsmittel: Bar (CHF oder EURO), alle gängigen Kreditkarten, Postcard, REKA-Checks und REKA-Card. REKA-Checks und REKA-Card können bei Aktionen, wie zum Beispiel Vorverkauf nicht angenommen werden.

Bei Bezahlung in EURO gilt der beim Kassensystem hinterlegte Währungskurs.

4. Ausschluss vom Transport

4.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Die gilt auch und insbesondere für die Einhaltung der Schutzkonzepte «COVID-19».

4.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

5. Rettungsdienst

5.1. Sicherheit auf den Pisten / Rettungsdienst

Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten. Jeder Benutzer der Bahn fährt auf eigene Verantwortung. Markierte Pisten sind auf keinen Fall zu verlassen. Wald- und Wildschutzzonen sind zu meiden. Pisten können in speziellen Situationen als Freerider-Pisten bezeichnet werden. Eine entsprechende Beschriftung ist an den Talstationen ersichtlich. Freerider-Pisten sind gesichert und markiert, jedoch nicht präpariert und es findet keine Pistenkontrolle statt.

Gemäss den Richtlinien von SKUS sind die Pisten im Skigebiet exklusiv für Ski- & Snowboardfahrer bestimmt. Fortbewegungsgeräte, die in sitzender Stellung zu benutzen sind wie z.B. Snowbob sind verboten und dürfen nur auf den als Schlittelpisten gekennzeichneten Wegen genutzt werden. Ausgenommen davon sind Invalide in sitzender Stellung.

Ausserhalb der Betriebszeiten und nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie beispielsweise Pistenmaschinen (mit Seilwinden) gesichert. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten. Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Pisten- und Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Unfall

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der SEA und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden ein Betrag von CHF 270.00 zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. REGA, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

6. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Im Übrigen stützt sich die Haftung im Winter im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten wird nicht haftet. Ferner ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- (Sommer und Winter) und Schlittelwegen (Winter) ausgeschlossen.

Im Rahmen des Unterhalts der Transportanlagen werden Schmiermittel verwendet und durch den Betrieb kann Abrieb bei Führungsrollen entstehen. Je nach Witterung kann dies zu leichten Verschmutzungen von Kleidern führen. Die Bergbahnen haften, soweit gesetzlich zulässig, nur im Fall von unsachgemässer Anwendung von Schmiermitteln.

Für Personen- und Sachschäden, welche durch Nichtbeachten von Hinweisen, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Begehungen der Pisten ausserhalb der Betriebszeiten entstehen, fahrlässigen oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhaltens auf Anlagen und Skipisten sowie bei der Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Freeskiing, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen u.a. wird jegliche Haftung abgelehnt..

Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und SEA untersteht dem schweizerischen Recht , ohne Rückgriff auf kollisionsrechtliche Normen. Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Der Gerichtsstand ist Eischoll, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Eischoll, im Oktober 2023SEA Sportbahnen Eischoll

Der Verwaltungsrat